

# Rückblick

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Neujahrsblatt / Gesellschaft zur Beförderung des Guten und Gemeinnützigem**

Band (Jahr): **88 (1910)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Rückblick.

Überblicken wir zum Schluß den ganzen Verlauf der Wirren, welche drei Jahre hindurch den Kanton Basel erschütterten, so drehte sich der ganze Streit von Anfang an um das Vertretungsverhältnis im Großen Rat. Hatte die Petition vom 18. Oktober 1830 eine neue Verfassung nach den Grundsätzen der Gleichheitsurkunde von 1798 verlangt, so war diesem Begehren der damalige Große Rat im Dezember insoweit entgegengekommen, als er unter Zustimmung auch sämtlicher Mitglieder vom Lande eine Verfassung beschloß, welche die Vertretung zwischen Stadt und Land je zur Hälfte teilte, damit kein Teil vom andern könnte übermehrt werden. Jedoch die Führer der Bewegung forderten die unbedingte Vertretung nach der Kopffzahl, also für die Landschaft die überwiegende Mehrheit, und zur Erreichung dieses Zieles schritten sie im Januar 1831 zum offenen Aufstand, wobei sie alsbald die Schwachen durch Zwang und durch pflichtwidrige Eide an sich ketteten, die Widerstrebenden aber mit Waffengewalt unterdrückten und die Stadt durch eine Sperre gefügig zu machen versuchten. Diesem Treiben gegenüber beging Basel den großen Fehler, daß es aus vermeintlicher Klugheit volle acht Tage zuwartete, bevor es eingriff und den Aufstand niederschlug. Auch folgte auf diesen Sieg ein Amnestiegesetz, welches zwischen Hauptschuldigen und Irregeleiteten nicht die richtige Scheidung traf und deshalb seinen Zweck größtenteils verfehlte. Die eigentlichen Häupter aber, welche durchweg entflohen waren, fanden in andern Kantonen, wo der politische Umschwung sich bereits vollzogen hatte, nicht allein Zuflucht, sondern auch vielfache Ermutigung zu nochmaligem Revolutionsversuch. Dies hinderte jedoch nicht, daß die schon im Februar auch auf der Landschaft mit ansehnlicher Stimmenmehrheit angenommene neue Verfassung im Juli von der Tagsatzung gewährleistet wurde und somit fortan gesichert schien.

Als nun im August dennoch die zweite Revolution ausbrach, da traf Basel das Mißgeschick, daß der ungenügend vorbereitete Versuch ihrer Niederwerfung mißlang und dadurch der Bundesbehörde Anlaß zum Eingreifen gab. Im blinden Vertrauen, daß die Tagsatzung die von ihr gewährleistete Verfassung jedenfalls schützen werde, ließ nun Basel sich die Hände binden durch das den Repräsentanten gegebene Versprechen, jedes weitere Blutvergießen einzustellen. Jedoch zum Teil infolge ihrer Instruktionen zeigten diese Vertreter der Eidgenossenschaft sich dem Trotz der Aufständischen gegenüber auffallend schwach, und hieraus entwickelte sich auf der Landschaft ein Zustand der Anarchie, der in dem Zug vom 16. September gegen das Reigoldswilertal seinen Höhepunkt erreichte. Auch die eidgenössischen Truppen, welche



hierauf den Kanton besetzten, waren durch ihre Instruktionen derart gebunden, daß die Aufständischen nach wie vor freies Spiel hatten, indeß die Basler Regierung lahmgelegt blieb. Nun aber verlangte die Tagsatzung, wenn auch vorerst nur mittelbar, von Basel neben völliger Amnestie auch eine teilweise Änderung seiner Verfassung, die sie doch selber noch vor wenigen Monaten gewährleistet hatte. Hiegegen glaubte Basel auf sein gutes Recht sich stützen zu dürfen, indem es im Oktober wohl die Amnestie bewilligte, hingegen jede Änderung seiner Verfassung mit Entschiedenheit ablehnte und für den Fall, daß dieselbe von der Tagsatzung nicht gehandhabt würde, als einzigen Ausweg eine Volksabstimmung über die Trennung<sup>3</sup> in Aussicht stellte.

Diese Tagsatzung, mit welcher Basel nun zu verhandeln hatte, war jedoch nicht mehr dieselbe wie noch vor einigen Monaten. Denn mittlerweile waren in mehreren Kantonen an Stelle der alten Regierungen neue getreten, welche anders dachten als ihre Vorgänger, und so fand sich für Handhabung der Basler Verfassung jetzt nur noch eine Minderheit. So schwierig sich hiedurch die Lage für Basel gestaltete, so schien immer noch ein Ausweg sich zu bieten, als der neu ernannte Repräsentant Escharner nach gründlicher Erforschung der Wünsche und Beschwerden des Landvolks einige Änderungen der Verfassung vorschlug, die auch für den städtischen Standpunkt nicht unannehmbar schienen. Boten diese Vorschläge zwar noch keine sichere Bürgschaft künftigen Friedens, so waren sie wenigstens geeignet, „das drohende gewisse Unheil“ noch abzuwenden, welches Escharner mit richtigem Blick voraussah. Jedoch sowohl das schroffe Gebahren der Aufständischen, deren einzige Lösung jetzt „Verfassungsrat oder Trennung“ lautete, als auch die bisherige Haltung der Tagsatzung ließen es allerdings bezweifeln, ob Escharners Vorschläge wirklich zum Ziel führen würden, und so glaubte Basel, dessen leitende Staatsmänner nicht so weit blickten wie Escharner, den geeigneteren Ausweg aus der verwirrten Lage in der bereits angedeuteten Abstimmung über die Trennung zu finden. So sehr nun eine Trennung der gesamten Landschaft von der Stadt auch die Gegner befriedigt hätte, so war eine solche doch vorweg ausgeschlossen, da die dortigen Getreuen sie nicht wünschten, sondern im Gegenteil infolge der bereits erlittenen vielfachen Unbilden schon jetzt gegen die Aufständischen eine tiefe Abneigung hegten. Wenn aber Basel es als eine Ehrenpflicht erkannte, diese Getreuen nicht ihren Gegnern preiszugeben, so war gerade deshalb der Trennungsgedanke schon an sich ein schwerer Fehler. Denn in Wirklichkeit gab es in der ganzen Landschaft keine einzige größere Gemeinde, in welcher durch eine Trennung von der Stadt nicht wenigstens eine treugesinnte Minderheit unterdrückt werden mußte. Immerhin bedeutete eine bloße Abstimmung an sich noch keine Trennung, und so wurde eine solche vorerst angeordnet, um je nach deren Ergebnis weitere Schritte sich vorzubehalten.



Diese Abstimmung, vom 23. November 1831, ergab für die Verfassung, also gegen die Trennung, eine Mehrheit der Stimmberechtigten nur in 32 Gemeinden. In der Gesamtheit der abgegebenen Stimmen jedoch bildeten diejenigen für die Verfassung, trotz vielfacher Einschüchterung durch die Gegner, noch immer die Mehrheit, und gestützt auf diese Tatsache ersuchte Basel nun nochmals alle Stände um einfache Handhabung dieser seiner Verfassung. Doch auch jetzt wieder stimmten hiefür nur 10 Stände, also keine Mehrheit, und ebensowenig Erfolg hatte Basels nochmaliger Aufruf im Januar 1832. Inzwischen aber nahmen auf der Landschaft die Gewalttaten gegen Treugesinnte überhand, und im allerdings begründeten Anmut über diesen trostlosen Zustand und die augenscheinliche Rechtsverweigerung ließ Basel sich zu dem verhängnisvollen Trennungsbeschluß vom 22. Februar hinreißen, welcher allen jenen Gemeinden, wo die Abstimmung vom November keine Mehrheit für die Verfassung ergeben hatte, bis auf weiteres die staatliche Verwaltung entzog und sie mithin sich selbst überließ. Der dringenden Vorstellungen sowohl Escharners als des Vororts ungeachtet, gelangte dieser tief einschneidende Beschluß schon im März zur Ausführung, und dadurch wurde der bereits vorhandene Gegensatz zwischen Basel und der Tagsatzungsmehrheit noch wesentlich verschärft. Die nächste Folge aber für die Landschaft war nun der Zusammenschluß aller abgetrennten Gemeinden zu einem besondern Staatswesen, dem Kanton Basellandschaft.

Von Basel wurde diese Trennung allerdings nur als eine „einstweilige“ bezeichnet, da man der Hoffnung lebte, daß der neue Staat infolge innerer Schwierigkeiten bald genug in sich selbst zerfallen werde. Jedoch für die Häupter des Aufstands bildete sein Fortbestand jetzt eine Lebensfrage, und ihr letztes Ziel blieb nach wie vor die Abtrennung der gesamten Landschaft. Gleichwie nun in den getrennten Gemeinden zum Teil ansehnliche Minderheiten von Treugesinnten sich befanden, so fehlte es auch in den bleibenden nicht an Anhängern der Gegenpartei, welche jederzeit bereit waren, den Anschluß ihrer Gemeinde an die Getrennten zu betreiben, sobald die Umstände es irgendwie erlaubten. Der Trennungsbeschluß gab also nicht bloß die treugesinnten Minderheiten preis, sondern der daraus entstandene neue Staat bildete eine ständige Gefahr auch für die bleibenden Gemeinden. Doch diese Gefahr unterschätzte man in Basel, und eben deshab wurde der folgenschwere Fehler begangen und die Trennung durchgeführt.

Raum war dies geschehen, so wurde in mehreren Gemeinden, wo eine starke Minderheit die Trennung wünschte, durch Einschüchterung der Mehrheit der Anschluß an die Getrennten bewirkt, und in diesem Sinn wurden durch allerlei Umtriebe, Neckereien und Drohungen bald auch weitere Gemeinden bearbeitet. Als aber die Tagsatzung dessen ungeachtet den baldigen Rückzug auch der letzten eidgenössischen Truppen aus dem Kanton beschloß, da befürchtete die neue Regierung in Liestal einen darauf



folgenden Angriff aus Basel und rüstete sich, worauf umgekehrt auch die bleibenden Gemeinden ihre Mannschaft als Bürgergarden organisierten. Doch angesichts der wachsenden Aufregung, wo überall die trennungslustigen Minderheiten sich immer drohender gebärdeten, erschien bald genug solch rein lokaler Schutz nicht mehr hinreichend. Nun aber trat die große Schwierigkeit zu Tage, den von der Stadt geographisch völlig getrennten treuen Gemeinden von Basel aus militärische Hilfe zu bringen, und der Versuch, dieses dennoch zu tun, führte zu dem abenteuerlichen Zuge nach Gelterkinden, der über dieses Dorf nur Unglück brachte und die gegenseitige Erbitterung wesentlich steigerte.

Während nun die Getrennten infolge ihres Sieges noch kühner wurden und in ihren Umtrieben zur Gewinnung der bleibenden Gemeinden auch vielfach durch den Repräsentanten Merk unterstützt wurden, verlangte Basel in der Tagsatzung vergeblich, daß allen Gemeinden des Kantons Gelegenheit gegeben werde, über die Trennungsfrage sich nochmals in geheimer Abstimmung zu äußern. Denn die Führer der Getrennten, die von einer solchen Abstimmung in ihren Gemeinden eine Niederlage ihrer Sache befürchteten, wünschten dieselbe durchaus nur für die zweifelhaften Gemeinden des Stadtteils. Diesem Wunsch entsprechend kam in der Tagsatzung nach langen Verhandlungen am 14. September ein Beschluß zustande, der die nochmalige Abstimmung auf diese wenigen Gemeinden beschränkte und zugleich, unter Anerkennung der vollzogenen Trennung, von Basel die Teilung des Staatsvermögens verlangte.

Dieser von Basels erklärten Gegnern angeregte und nur von einer knappen Mehrheit von 12 Ständen genehmigte Entscheid war insofern höchst einseitig und ungerecht, als er gänzlich die Tatsache überging, daß auch unter den getrennten Gemeinden sich manche „zweifelhafte“ mit sehr ansehnlichen Minderheiten von Städtischgesinnten befanden. Doch immerhin bot derselbe wenigstens einen Ausweg aus der Sackgasse, in welche Basel durch den Trennungsbeschluß vom Februar sich begeben hatte. Und wenn es bedauerlich war, auch solche getrennte Gemeinden für immer aufgeben zu müssen, in welchen eine nochmalige Abstimmung möglicherweise eine städtischgesinnte Mehrheit ergeben hätte, so hatte Basel durch jenen Beschluß hiezu ja selber den Weg gebahnt. Überhaupt aber war von der Tagsatzung, bei der dort jetzt vorherrschenden Gesinnung, ein irgendwie günstigerer Entscheid nicht mehr zu erwarten, und aus guten Gründen rieten daher mehrere von Basels einsichtigsten Staatsmännern, dem Gebot der Klugheit zu folgen, um noch größeres Unglück zu verhüten und wenigstens zu retten, was noch zu retten war. Jedoch die Mehrheit des Großen Rats hielt immer noch fest an der trüglichen Hoffnung, daß über kurz oder lang das Staatswesen der Getrennten zerfallen und alsdann eine günstigere Stimmung in der Eidgenossenschaft einen annehmbarern Ausgleich ermöglichen werde. Basel verwahrte sich daher gegen jenen Entscheid, und damit war die Fortdauer des endlosen Streits besiegelt.



Diese Verwahrung konnte nicht verhindern, daß die Tagsatzung, nachdem sie auf Grund der von ihr angeordneten Abstimmung die Mehrzahl jener zweifelhaften Gemeinden den Getrennten zugesprochen, den Kanton Basellandschaft am 5. Oktober in aller Form als ein selbständiges Bundesglied anerkannte und demgemäß auf der Teilung des bisherigen Staatsvermögens beharrte. Auch jetzt noch rieten in Basel die Einsichtigsten dringend zum Einlenken. Aber nach wie vor vermochten sie im Großen Rat nicht durchzudringen, und da mithin der bisherige ungewisse Zustand noch weiter fortwähren mußte, so konnte Basel nicht umhin, den bleibenden Gemeinden für den Fall eines Angriffs aufs neue „kräftige Hilfe“ zu versprechen. Diese Zusage aber schloß überaus bedenkliche Möglichkeiten und Gefahren in sich, und diese wurden unnötigerweise noch vermehrt durch den Anschluß an die Sarnerkonferenz, welche Basel nicht viel helfen konnte, wohl aber von Seite seiner Gegner Verdächtigungen hervorrief, die sich in der Folge als höchst verhängnisvoll erwiesen.

Die Gefahren, welche Basel fortan noch mehr als bisher bedrohten, traten jedoch nicht so bald offen zu Tage. Im Gegenteil schienen die wachsenden Schwierigkeiten, womit der neue Kanton zu kämpfen hatte, die in der Stadt gehegte Hoffnung seines baldigen Zerfalls zu rechtfertigen. Und wenn nun allerdings im Sommer 1833 die Neckereien gegen bleibende Gemeinden, besonders gegen Diepflingen, in bedenklicher Weise wieder zunahmen, so wurde andererseits eine neue eidgenössische Vermittlungskonferenz vorbereitet, welche für Basel nochmals die Möglichkeit eines Ausgleiches zu bieten schien. Noch bevor jedoch diese Konferenz zusammentrat, verfestete die Nachricht von Unruhen im Kanton Schwyz auch Basellandschaft in neue Aufregung, und durch eine Verkettung unglücklicher Umstände kam für Basel unversehens der Augenblick, wo nach einigem Zögern es nicht mehr wohl anders konnte, als die den bleibenden Gemeinden versprochene Hilfe durch die Tat zu beweisen. Diese Tat aber führte zu einer blutigen Niederlage, und damit war die Entscheidung gefallen. Denn die schwer gedemütigte Stadt, welche früher die von der Tagsatzung vorgeschlagene teilweise Trennung abgelehnt hatte, mußte es jetzt geschehen lassen, daß die Bundesbehörde, ohne irgendwelche Rücksicht auf die Wünsche der bisher bei Basel verbliebenen Gemeinden, die durch Gewalt erzwungene Abtrennung derselben als zu Recht bestehend anerkannte und auf dieser Grundlage nun die Teilung auch des Staatsvermögens vorschrieb.

Wenn es demnach in Basel während der Wirren vielfach an der nötigen Einsicht und Klugheit fehlte und deshalb mancher schwere Mißgriff begangen wurde, so kann dies immerhin nicht als Entschuldigung dienen für die Mittel, deren die Gegner zur Erreichung ihres Zieles sich meistens bedienten. Sowohl in amtlichen Schreiben als auch in Sezreden vor versammeltem Landvolk wurden oft genug Behauptungen



aufgestellt, von welchen die Redner oder Schreiber wissen mußten, daß sie keineswegs auf Wahrheit beruhten, und gleicherweise war die freisinnige Presse der Schweiz beständig bemüht, durch völlig entstellte Darstellung der Thaten die öffentliche Meinung irrezuführen und gegen Basel aufzureizen. Zudem aber waren auf der Landschaft die Führer der Bewegung sich wohl bewußt, wie wenig ihr Streben im Grunde mit dem wahren Volkswillen übereinstimmte. Denn sonst hätten sie z. B. im Sommer 1832 eine nochmalige geheime Abstimmung in allen Gemeinden des Kantons, wie Basel sie vorschlug, sicher nicht gefürchtet und sich beharrlich dagegen verwahrt, sondern siegesgewiß dieselbe gewärtigt. Noch bedenklicher jedoch als solche Hintanzetzung der Wahrheit war der im Namen der Freiheit gleich von Anfang an geübte Zwang und Terrorismus, der die Einschüchterung der Andersdenkenden bezweckte und von bloßen Drohungen oft genug zu den rohsten Gewalttaten schritt. Mochten wohl manche dieser letztern von den Führern mißbilligt werden, so waren dieselben doch mittelbar die Frucht ihrer Reden, aber zugleich auch die Hauptursache jener steigenden Erbitterung, welche jeder Verständigung den Weg versperrte.

Wohl das meiste von diesem Unheil hätte allerdings die Tagsatzung zu verhindern vermocht, wenn sie rechtzeitig kräftige Maßregeln ergriffen und durchgeführt hätte. Statt dessen jedoch trug diese vielköpfige und innerlich gespaltene Behörde durch ihre kraftlosen Beschlüsse wesentlich dazu bei, daß auf der Landschaft die Anarchie ungehindert fortwährte, bis Basel dadurch zum Trennungsbeschluß getrieben wurde. Und wenn bereits die verweigerte Handhabung der Basler Verfassung erkennen ließ, wohin in der Tagsatzung die Mehrheit neigte, so trat diese Parteilichkeit noch deutlicher zu Tage, als die von Basel verlangte nochmalige gemeindeweise Abstimmung abgelehnt und den Wünschen seiner Gegner gemäß auf einige wenige Gemeinden beschränkt wurde. Doch zum entscheidenden Schlage bot der günstige Anlaß sich erst, als die Stadt durch die fortwährenden Neckereien sich zum Auszug vom 3. August verleiten ließ und unterlag. Denn ohne auch nur im mindesten auf die durchaus berechtigten Wünsche der bisher bei Basel verbliebenen Gemeinden zu achten, wurde jetzt mit auffälliger Eile über deren Zukunft der Entscheid getroffen, indem die Tagsatzung die Trennung der gesamten Landschaft von der Stadt beschloß. Damit war nun allerdings den Wirren ein Ende gemacht, zugleich aber jenen Gemeinden gegenüber das Recht der freien Selbstbestimmung mit Füßen getreten.

